

## Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention an den Hochschulen in Sachsen

### Positionspapier der Inklusionsakteur\*innen an den Hochschulen für die Novellierung des sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG)

Der Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sieht eine Überprüfung der hochschulrechtlichen Normen im Rahmen der nächsten Novelle des sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes hinsichtlich der UN-BRK vor. Um diesen Prozess zu unterstützen, wurden im Rahmen des 5. Vernetzungstreffens der Inklusionsakteur\*innen an den Hochschulen in Sachsen am 29.10.2019 in Chemnitz gemeinsame Positionen erarbeitet und der wesentliche Überarbeitungsbedarf abgestimmt.

#### Positionen

1. Die Aufgaben der Hochschulen (derzeit § 5 Abs. 2 Nr. 12 SächsHSFG) sind an die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergebenden Verpflichtungen anzupassen. Danach müssen die Hochschulen dafür Sorge tragen, dass Hochschulangehörigen und -mitgliedern mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen die chancengleiche und diskriminierungsfreie Teilhabe ermöglicht wird (Teilhabeziel auch bezugnehmend auf den menschenrechtlichen Behindertenbegriff, vgl. §§ 1 und 2 Sächsisches Inklusionsgesetz). Hierzu sollten die Hochschulen aktiv auf die Schaffung barrierefreier Strukturen hinwirken sowie die Gewährung von angemessenen Vorkehrungen (Nachteilsausgleichen) sicherstellen, bspw. bei der Zulassung zum Studium und in Prüfungen. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe sollte sich nicht nur auf Studierende beziehen, sondern auch auf Studieninteressierte und Promovierende sowie auf Habilitand\*innen und Personen, die sich in anderen wissenschaftlichen Qualifizierungsprogrammen befinden.
2. Wir fordern, die Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen durch eine gesetzliche Verankerung ihres Amtes im SächsHSFG zu stärken (in Anlehnung an Gleichstellung). Nur in Bremen und Sachsen ist die Bestellung von Hochschulbeauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen bislang nicht gesetzlich verankert. Die fehlende hochschulrechtliche Regelung in Sachsen führt dazu, dass die Beratungstätigkeit und Interessensvertretung nebenamtlich und ohne angemessene Mitwirkung in Selbstverwaltungsgremien und Ressourcenausstattung ausgeübt wird

(vgl. Befragung zur Situation der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronische Erkrankungen, durchgeführt durch die Koordinierungsstelle im Vorfeld des Vernetzungstreffens am 29.10.2019).

Jede Hochschule sollte Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronische Erkrankungen bestellen oder wählen. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Beauftragten müssen die Hochschulen in ihren jeweiligen Grundordnungen festlegen. Die Beauftragten sollten bei allen Belangen mitwirken können, die Studieninteressierte, Studierende und Promovierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen betreffen.

Entsprechend der Empfehlung des Beirats der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS)<sup>1</sup> sowie den Forderungen des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen<sup>2</sup> sollten folgende Aufgaben und Mitwirkungsrechte bzw. -pflichten verbindlich für die Beauftragten in den jeweiligen Hochschulordnungen geregelt werden:

- das Recht auf Information,
- Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht in allen Selbstverwaltungsgremien,
- das Recht zu Stellungnahmen,
- die Pflicht zur Berichterstattung im Senat,
- das Recht, in Verfahren zum Nachteilsausgleich einbezogen zu werden und
- das Recht, sich landesweit mit anderen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zu vernetzen.

Die Beauftragten sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben personell, sachlich und finanziell im erforderlichen Umfang auszustatten. Soweit es ihre Aufgaben erfordern, ist eine Befreiung von anderen dienstlichen Aufgaben sicherzustellen.

3. Wir empfehlen die Abschaffung von Langzeit- und Zweitstudiengebühren. Sollten sie Teil des SächsHSFG bleiben, fordern wir, eine Erlassregelung ins SächsHSFG aufzunehmen. Die Regelung sollte umfassen, dass auf Antrag der Studierenden die Gebühren erlassen werden können, wenn Studierende die Überschreitung der Regelstudienzeit nicht zu vertreten haben. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn eine Behinderung oder chronische oder schwere Erkrankung studienzeitverlängernde Auswirkungen hat bzw. ein Zweitstudium wegen einer erworbenen Beeinträchtigung und daraus resultierender Berufsunfähigkeit aufgenommen wird. Hier sei darauf hingewiesen, dass aktuell Langzeitstudiengebühren außerhalb von Sachsen nur in

---

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.studentenwerke.de/de/content/umfassende-rechtliche-verankerung-derdes> (05.11.2019).

<sup>2</sup> Vgl. <https://www.wallstreet-online.de/nachricht/11803635-bundesregierung-behindertenbeauftragter-inklusionsbeauftragte-hochschulen> (25.11.2019).

Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und im Saarland erhoben werden. Die betreffenden Bundesländer haben wiederum explizite Erlassregelungen für Studierende mit Behinderungen und chronische Erkrankungen getroffen (Ausnahme: Saarland).

4. In Bezug auf § 32 Abs. 7 SächsHSFG ist zu prüfen, ob bei Behinderung oder chronischer Krankheit ein genereller Teilzeitananspruch bestehen kann. Faktisch gibt es derzeit zu wenige Studienordnungen, welche in Bezug auf Teilzeitregelungen Behinderungen oder chronische Krankheiten als Grund vorsehen (meist nur bei Berufstätigkeit und besonderen familiären Verpflichtungen). „Die vermehrte Einführung von Teilzeitstudiengängen bzw. die Möglichkeit, Vollzeitstudienprogramme in Teilzeit zu studieren, ermöglicht es Personen mit Beeinträchtigung, deren Beeinträchtigung eine Teilnahme an einem stark strukturierten Studienprogramm verhindert, zunehmend, ein Studium aufzunehmen und ihren Lebensumständen anzupassen“ (vgl. Hochschulrektorenkonferenz 2013, S. 33<sup>3</sup>). Behinderungen oder chronische Krankheiten wirken sich in der Regel studienzeitverlängernd aus.
5. Wir fordern, § 34 Abs. 3 und § 36 SächsHSFG dahingehend zu präzisieren, dass die Studien- und Prüfungsordnungen Regelungen zum Nachteilsausgleichen für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen enthalten müssen. Darüber hinaus sollte die Einbindung der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronische Erkrankungen in die Verfahren zum Nachteilsausgleich an den jeweiligen Hochschulen verpflichtend geregelt werden. Auch wenn die Entscheidung über den Nachteilsausgleich durch den Prüfungsausschuss getroffen wird, so sollten Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronische Erkrankungen mindestens beratende Funktion haben.
6. Das SächsHSFG (z. B. § 40) enthält aktuell keinen Passus zu Promovierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten. Eine Formulierung wie „... auf Antrag einen Ausgleich für Benachteiligungen (Nachteilsausgleich) zu gewähren. Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen“ sollte aufgenommen werden.

---

<sup>3</sup> Vgl. [https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/Auswertung\\_Evaluation\\_Eine\\_Hochschule\\_fuer\\_Alle.pdf](https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/Auswertung_Evaluation_Eine_Hochschule_fuer_Alle.pdf)  
(21.11.2019)

7. Das Hochschulgesetz regelt auch die Anforderungen an den Hochschulzugang. Dementsprechend ist § 17 SächsHSFG dahingehend zu ergänzen, dass in die Ordnungen zu Hochschulzugangsprüfungen auch Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studienbewerberinnen und -bewerber mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen aufzunehmen sind. In § 17 Abs. 10 sowie Abs. 11 SächsHSFG sind ebenfalls Regelungen zum Nachteilsausgleich in Bezug auf die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen sowie die Leistungsbeurteilung in künstlerischen, sportwissenschaftlichen oder sprachwissenschaftlichen Studiengängen aufzunehmen.
  
8. Im Bereich Hochschulsteuerung fordern wir, die Realisierung von inklusiven Hochschulen bezogen auf alle Hochschulangehörigen und -mitglieder in die Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Hochschulen einzubeziehen und eine langfristige Ausstattung der Hochschulen zur Wahrnehmung dieser Daueraufgabe sicherzustellen.

Wir möchten abschließend betonen, dass diese Regelungen entsprechend auch für die Berufsakademie Sachsen gelten sollten, was ggf. eine Anpassung des Sächsischen Berufsakademiegesetzes nach sich zieht.

---

Im Namen des Vernetzungstreffens und der Koordinierungsstelle zur Förderung der Chancengleichheit an sächsischen Universitäten und Hochschulen

Dezember 2019